

**UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U861.3**

**Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte**

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) werden ausschließlich für die in der Polizze angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

|   |      |
|---|------|
| - eines Armes oder einer Hand           | 100% |
| - eines Daumens oder eines Zeigefingers | 100% |
| - eines anderen Fingers                 | 50%  |

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfallrente unberücksichtigt.